

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/12-A-21/459

Bearbeiter (0222) 63 57 11 30. Juni 1982  
Mag. Sekyra Durchwahl 2882

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftliche Wohnbauförderungsgesetz 1977 geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet



Für den vorliegenden Entwurf ist die Zuständigkeit des Landes gemäß Art. 15 und 17 B-VG gegeben.

Bei der Vollziehung des NÖ Landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsgesetzes 1977 hat sich gezeigt, daß eine klarere Formulierung der Förderungsaufgaben wie auch eine Einbeziehung von Wärmeschutz- und Baugestaltungsmaßnahmen in die Förderungszwecke des NÖ Landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds notwendig ist. Weiters soll durch eine individuell an die Förderungshöhe angepasste Laufzeit der Darlehen ein rascherer Geldrückfluß für weitere Förderungsmaßnahmen sowie durch unterschiedliche halbjährliche Rückzahlungsraten ein besserer Rückfluß der Gelder und eine gleichmäßigere Auslastung der Sachbearbeiter erzielt werden.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und wurde im Zusammenwirken mit dem ha. Verfassungsdienst erarbeitet.

Im einzelnen wird bemerkt:

zu § 1 Abs. 1:

Durch die Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen wird eine Einsparung der zur Heizung erforderlichen Energie und damit zusammenhängend der aufzuwendenden Kosten wie auch eine Schonung der Rohstoffreserven erreicht. Durch die Förderung von Baugestaltungsmaßnahmen ("Schöneres Bauernhaus") wird neben der Verbesserung der bäuerlichen Wohnverhältnisse auch die Hebung des Bewußtseins für eine landschaftsgebundene Bauweise erzielt. Eine bessere Baugestaltung liegt auch im Interesse des Landschaftsschutzes, weil dadurch die Bestrebungen zur Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes unterstützt werden.

Durch die Umstellung der ölbefeuerten Zentralheizungsanlagen sowie durch die Errichtung von Zentralheizungsanlagen zur Befuerung mit Brennstoffen, die in landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden sind oder dort erzeugt werden können, soll neben

einer allgemeinen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Einsparung von Mineralöl auch eine Kostenersparnis für den Landwirt erzielt werden, welcher die in seinem Betrieb vorhandenen Energiequellen entsprechend nützen kann.

Die Kachelöfen wurden nicht unmittelbar nach den Zentralheizungsanlagen angeführt, weil Kachelöfen nicht nur überwiegend mit Stoffen befeuert werden, die in landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden sind oder erzeugt werden. Wenn auch der holzbefeuerte Kachelofen ein besonderes Element des bäuerlichen Wohnstils darstellt, sollte doch die Möglichkeit der Förderung von Kachelöfen, die mit anderen festen Brennstoffen befeuert werden, offen gehalten werden.

Der Begriff "klein- oder mittelbäuerlicher Betrieb" wurde durch "bäuerlicher Betrieb" ersetzt, da dieser Begriff im § 8 Abs. 7 des NÖ Grundverkehrsgesetzes, LGBL. 6800-2, ausdrücklich definiert ist. Die übrige Neuformulierung des Gesetzeswortlautes erfolgte in Angleichung an die NÖ Bauordnung, LGBL. 8200-1.

zu § 5 Abs. 1:

Durch eine individuell an die Förderungshöhe angepaßte Laufzeit kann ein rascherer Geldrückfluß für weitere Förderungsmaßnahmen erreicht werden. Eine stärkere Belastung der Förderungswerber durch die Rückzahlungsraten erscheint nicht gegeben, da diese vor allem unter Berücksichtigung des Förderungsausmaßes - Differenzierung der Kreditlaufzeit je nach Kredithöhe - als angemessen und durchaus zumutbar angesehen werden könne.

zu § 10 Abs. 1:

Da derzeit die Darlehen zum 1. April und 1. Oktober rückgezahlt werden, stehen nur zu diesen Terminen beträchtliche Mittel zur Verfügung. Dazu kommt, daß der Arbeitsaufwand infolge rascher Anweisung der bewilligten Darlehen, Mahnungen, Klagen u.a. zu diesen Zeitpunkten überdurchschnittlich ist. Um die Gelder und die Arbeit besser auf das ganze Jahr aufteilen zu können, sind vier unterschiedliche Termine je nach Auszahlung der Darlehen zweckmäßig.

Eine Erhöhung des Sach- und Personalaufwandes des Landes entsteht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftliche

Wohnbauförderungsgesetz 1977 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechende Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*W. H. H.*